

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Eva Maria Schneider-Gärtner, fraktionslos

Aufgedeckte Fälle von Geldwäsche im Immobilienhandel

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie viele Prüfungen fanden seit 2014 nach dem Geldwäschegesetz bei Gewerbetreibenden nach § 34c der Gewerbeordnung statt?

Durch die Landesregierung wurde die folgende Anzahl an Prüfungen nach dem Geldwäschegesetz bei Immobilienmaklern durchgeführt:

Jahr	Anzahl an Prüfungen
2014	18
2015	8
2016 bis 2018	0
2019	47
2020	30
2021	21
2022	121
2023	67

2. Welche Kosten wurden durch diese Prüfungen verursacht?

Eine Auflistung der Kosten liegt nicht vor.

Die Kosten einer Prüfung nach dem Geldwäschegesetz richten sich grundsätzlich nach dem Zeitaufwand und dem Prüfungsort. Bei der überwiegenden Zahl der Prüfungen erfolgt eine Prüfung der Einhaltung der Anforderungen des Geldwäschegesetzes ohne besonderen Anlass, bei der bei dem Geprüften keine Gebühren erhoben und somit auch nicht festgestellt werden.

3. In wie vielen Fällen konnte Geldwäsche in welcher Höhe nachgewiesen werden und wie viele Fälle davon gehen auf Prüfungen von Gewerbetreibenden nach § 34c der Gewerbeordnung zurück (bitte nach Jahren seit 2014 aufschlüsseln)?
4. Welche Strafzahlungen wurden verhängt (bitte nach Geprüften und Kunden der Geprüften, die tatsächlich Gelder über eine Immobilientransaktion gewaschen haben, aufschlüsseln)?
5. Wie viele Personen wurden jeweils zu Geldstrafen und Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung auf Grundlage dieser Prüfungen verurteilt bzw. entzogen sich durch Flucht oder einen Aufenthalt im Ausland einem Haftbefehl (bitte seit 2014 nach dem Jahr, in dem die Straftat behördlich erkannt wurde, aufschlüsseln)?
6. Wie gliedern sich die Verurteilten und Flüchtigen in Bezug auf das Jahr, in dem die Straftat behördlich entdeckt wurde, nach Wohnort im Inland bzw. Ausland, Aufenthaltsstatus und Staatsbürgerschaft?

Die Fragen 3 bis 6 werden zusammenhängend beantwortet.

Zu den Fragen 3 bis 6 liegen keine Angaben vor.

Zwar werden nach der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldsachen Geldwäschedelikte nach § 261 des Strafgesetzbuches unter dem Sachgebiet 43 statistisch erfasst. Aus der Statistik ist jedoch nicht ersichtlich, ob es sich um aufgedeckte Fälle von Geldwäsche im Immobilienhandel handelt, in wie vielen Fällen Geldwäsche in welcher Höhe nachgewiesen werden konnte und wie viele Fälle davon auf Prüfungen von Gewerbetreibenden nach § 34c der Gewerbeordnung zurückgehen (Frage 3).

Darüber hinaus geht aus der Statistik ebenfalls nicht hervor, welche Strafzahlungen verhängt wurden (Frage 4), wie viele Personen jeweils zu Geldstrafen und Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung auf Grundlage dieser Prüfungen verurteilt wurden bzw. sich durch Flucht oder einen Aufenthalt im Ausland einem Haftbefehl entzogen haben (Frage 5) und wie sich die Verurteilten und Flüchtigen in Bezug auf das Jahr, in dem die Straftat behördlich entdeckt wurde, nach Wohnort im Inland bzw. Ausland, Aufenthaltsstatus und Staatsbürgerschaft gliedern (Frage 6).

Um die erfragten Angaben – seit 2014 – zu ermitteln, wäre daher eine händische Auswertung erforderlich. Dies würde erfordern, dass sämtliche, im fraglichen Zeitraum geführten Strafverfahren aus dem Sachgebiet 43 im Hinblick auf die erfragten Daten erfasst und ausgewertet werden. Dies beträfe für die letzten zehn Jahre 117 Strafverfahren. Selbst wenn man für die Überprüfung und Auswertung jedes Aktenzeichens jeweils nur 60 Minuten veranschlagte, was angesichts der erfragten Angaben im unteren Bereich liegen dürfte, entstünde ein erheblicher Arbeitsaufwand. Durch den Ausfall des entsprechenden Personals für andere Aufgaben wäre die Strafverfolgung nicht unerheblich beeinträchtigt. Diese Recherche wäre damit mit einem Aufwand verbunden, der auch gemessen an dem hohen Stellenwert des parlamentarischen Fragerechts im Rahmen des Artikels 40 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern unverhältnismäßig hoch und insgesamt nicht mehr zu rechtfertigen wäre.